

## **STATUTEN per 25.04.2019**

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Vorarlberger Familienverband Lustenau".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lustenau und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg und seine Nachbarregionen, insbesondere auf das Gebiet der Gemeinde Lustenau.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist als Ortsgruppe des Vorarlberger Familienverbandes ein rechtlich selbstständiger Verein, der die Ziele des Vorarlberger Familienverbandes, dessen Tätigkeit sich auf das gesamte Bundesland Vorarlberg erstreckt, mitträgt. Er ist kein Zweigverein.

### **§ 2: Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:
  - die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen von Familien, Kindern, Eltern und Großeltern, insbesondere in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht;
  - die Förderung und Unterstützung von Eltern für die soziale, geistige und körperliche Entwicklung ihrer Kinder;
  - die Förderung des Wohls von Eltern und Kindern sowie deren Beziehung untereinander;
  - die Förderung und Verbesserung der Betreuungssituation und der Betreuungsqualität von Kindern;
  - die Unterstützung von Eltern in der Betreuung von Kindern;
  - die Unterstützung sozialer und gemeinnütziger auch überregionaler Projekte, die die Interessen von Eltern und Kindern fördern und unterstützen;
  - die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Betreuung von Kindern;
  - die Förderung und Pflege der Gemeinschaft sowie die Förderung der Kontaktpflege und des Wissensaustausches unter Eltern, Betreuern und Fachleuten, insbesondere aus dem Bereich der Erziehung und Kindesentwicklung;
  - die Unterstützung, Förderung und Zusammenarbeit mit Behörden, Interessensvertretungen und Institutionen.
- (2) Der Verein darf - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Erwirtschaftete Überschüsse sind statutengemäß zu verwenden.

- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
  - a) Organisation und Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionen, Informations-, Bildungs- und sonstigen Veranstaltungen
  - b) Herausgabe und Verbreitung von Mitteilungsblättern, Druckschriften, Werbung aller Art und Newslettern sowie die Zusammenarbeit mit Medien
  - c) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
  - d) Schaffung der Voraussetzungen und des Umfeldes sowie Anmietung, Erwerb, Einrichtung, Erhaltung und Betreibung von Kinderbetreuungs- und ähnlichen Einrichtungen für alle Altersstufen
  - e) Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur insbesondere für Kinderbetreuungs- und ähnliche Einrichtungen
  - f) Beschaffung von finanziellen Mitteln und Sachzuwendungen insbesondere für Betreuungseinrichtungen von Kindern
  - g) Ausbildung von Betreuungspersonen insbesondere für Kinderbetreuungen
  - h) Einrichtung und Betreibung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
  - i) Veranstaltungen geselliger Art
  - j) Ehrungen durch Verleihung von Abzeichen, Orden, Urkunden, Geldprämien etc. als Anerkennung für verdienstliches Wirken im Sinne des Vereinszweckes
  - k) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Immobilien erwerben, pachten oder auch ganz oder teilweise in Bestand nehmen und geben. Dasselbe gilt für Hilfsbetriebe sowie die Gründung oder Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften, die sich als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes darstellen.

- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch
- a) Anmelde-, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
  - b) Beiträge für die Übernahme von Kinderbetreuungen und Abgeltungen für Dienstleistungen
  - c) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
  - d) Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Sammlungen, öffentliche Förderungen insbesondere der Kinderbetreuungseinrichtungen (Personalkostenförderungen, Investitionskostenförderungen etc.)
  - e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - f) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Vermietungen und Verpachtungen etc.)
  - g) Werbeeinnahmen
  - h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins oder vereinseigenen Unternehmen (zB Erträge aus dem Betrieb gastronomischer Einrichtungen und ähnliches)
  - i) Erträge aus Merchandising, Werbemittel, Druckwerke und ähnlichem

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Beitritt zum Verein schriftlich erklären und deren Aufnahme nicht ausdrücklich verweigert wird (§ 5 Abs 2).
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen volljährigen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist dem Vorarlberger Familienverband zu melden, wodurch die Direktmitgliedschaft des Ortsgruppenmitglieds beim Vorarlberger Familienverband begründet wird. Das Entstehen einer Direktmitgliedschaft kann vom Vorstand des Vorarlberger Familienverbandes im Einzelfall aber ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Sitz- und Stimmrechte des Ortsgruppenmitgliedes in den Organen des Vorarlberger Familienverbandes werden über Delegiertenentsendungen durch den Ortsgruppenverein ausgeübt.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge für das ganze Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Vorschriften trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist dem Vorarlberger Familienverband zu melden, wodurch auch die Direktmitgliedschaft des jeweiligen Ortsgruppenmitglieds beim Vorarlberger Familienverband erlischt.
- (7) Erhält hingegen der Ortsverein vom Vorarlberger Familienverband die Mitteilung, dass ein dem Verein angehörendes Mitglied vom Vorarlberger Familienverband ausgeschlossen oder gestrichen wurde, so erlischt mit Eingang dieser Mitteilung auch die Mitgliedschaft beim Ortsgruppenverein.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen volljährigen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung und vom Vorarlberger Familienverband beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

### **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen:
  - a) Obmann
  - b) Schriftführer
  - c) Kassier (sofern diese Aufgabe nicht von a) oder b) übernommen wird)
  - d) ggf. deren Stellvertreter (Punkt a – c)
  - e) ggf. weiteren Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter (falls vorhanden) oder von dem Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter (falls vorhanden) oder das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- g) allfällige Bestellung von Geschäftsführern sowie gegebenenfalls Erstellung einer Geschäftsordnung

- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, wobei diese Aufgabe auch auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen werden kann

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers, in Bankangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten, die im Rahmen der Geschäftsordnung an Dritte (zB Geschäftsführer) delegiert wurden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter, sofern vorhanden – sonst jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

### **§ 14: Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit bestellen. Die Geschäftsführer sind Angestellte des Vereins und werden vom Vorstand bestellt beziehungsweise entlassen (einfache Stimmenmehrheit). Die Geschäftsführer sind berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer erledigen im Einvernehmen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung.

### **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Ortsgruppenvereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen des Familienverbandes Lustenau dem Vorarlberger Familienverband zu, sofern dieser die Gemeinnützigkeitsvoraussetzung im Sinne der Bundesabgabenordnung erfüllt. Ansonsten fällt das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Rechtsträger mit gleichen Zielen, der die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der Bundesabgabenordnung erfüllt, auf Beschluss der Generalversammlung bzw. nach behördlicher Anordnung zu.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **18. Einwilligung gemäss DSGVO**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein kann sich dabei auf die Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, die Erfüllung einer Vertragsvereinbarung bzw. die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO sowie auf die Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins nach Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO berufen.
- (2) Jedes Mitglied stimmt mit dem Beitritt zum Verein ausdrücklich zu, dass sowohl Bild- als auch Videoaufnahmen seiner Person zum Zweck der Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit durch den Verein verarbeitet und bis längstens 60 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gespeichert werden können. Insbesondere willigt das Mitglied ein, dass sowohl Bild- als auch Videoaufnahmen seiner Person auf der Homepage des Vereins zum Zweck von Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können.
- (3) Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail oder mündlich gegenüber dem Verein widerrufen werden. Ab dem Widerrufszeitpunkt werden die vom Widerruf betroffenen Daten nicht mehr verarbeitet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen/Übermittlungen weiterhin rechtmäßig bleiben.
- (4) Das Mitglied wird auf nachstehende Rechte hingewiesen, die ihm nach den Bestimmungen der DSGVO bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zustehen:
  - Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO:

Das Mitglied hat ein Recht auf Information, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie über Umfang und Einzelheiten dieser Verarbeitung.
  - Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, die Berichtigung seiner Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.
  - Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung seiner Daten zu verlangen.
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner Daten eingeschränkt wird.
  - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, vom Verein seine ihm bereitgestellten Daten in einem gängigen Format (zurück) zu erhalten.

- Recht auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, aus speziellen Gründen gegen bestimmte Verarbeitungen seiner Daten Widerspruch zu erheben.

Des Weiteren hat das Mitglied auch das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Die Homepage der Datenschutzbehörde ist unter dem Link <https://www.dsb.gv.at/> abrufbar.